

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

Klassenstärke an Berliner Schulen II

und **Antwort** vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22424
vom 23. Januar 2020
über Klassenstärke an Berliner Schulen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche schulrechtlichen Vorgaben gelten für die Klassenfrequenz in der Schulanfangsphase sowie in der Jahrgangsstufe 7 und 8?

Zu 1.:

In der Schulanfangsphase besteht jede Klasse gemäß § 4 Absatz 7 Grundschulverordnung grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

Am Gymnasium darf gemäß § 5 Absatz 7 Sekundarstufe I – Verordnung in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. Für die Jahrgangsstufe 8 gibt es keine Frequenzvorgabe.

An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule beträgt gemäß § 5 Absatz 7 Sekundarstufe I – Verordnung die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule von der zuständigen Schulbehörde (Schulamt des Bezirkes) in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle

Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Diese Höchstgrenzen können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.

2. Welche schulrechtlichen Vorgaben gelten für die Klassenfrequenz in den übrigen Jahrgangsstufen der Primarstufe und Sekundarstufe I?

Zu 2.:

In den übrigen Jahrgangsstufen existieren für die Bemessung der Klassenfrequenz – mit Ausnahme von einigen Schulen besonderer pädagogischer Prägung wie etwa den Staatlichen Internationalen Schulen Berlins – keine speziellen Regelungen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Aufnahme in die Jahrgangsstufen 3 bis 6, 9 und 10 und die Sekundarstufe II verwehrt werden?

Zu 3.:

Die Aufnahme in eine Schule kann jahrgangsstufen- und schulstufenunabhängig gemäß § 54 Abs. 2 Schulgesetz abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Primarstufe beschreibt § 19 Sonderpädagogikverordnung die zulässigen Frequenzen über die gesamte Schulstufe; werden diese überschritten, ist keine Aufnahme möglich. § 20 der Sonderpädagogikverordnung enthält entsprechende Regelungen zum gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe.

4. Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, um die Aufnahme in den entsprechenden Jahrgangsstufen aus Frage 3 zu verwehren?

Zu 4.:

Es bestehen keine darüber hinausgehenden Möglichkeiten, eine Aufnahme abzulehnen.

5. Wie bewertet der Senat diesen Sachverhalt und welche Konsequenzen hat das für die Praxis an den Schulen?

Zu 5.:

Der Senat bewertet die oben dargelegte Rechtslage als sachgerecht.

Berlin, den 11. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie